



Fußball und Leichtathletik Verband Westfalen e.V.

Kreis Hagen/Ennepe-Ruhr

Herr
Volker Rabiega
Kurze Strasse
D – 58285 Gevelsberg

Einnahmeabrechnung DFB -Pokalspiel

zwischen _____ und _____

am _____ . Runde in _____

Verkaufte Eintrittskarten

Normalpreis

Karte-Nr. _____ bis _____ = _____ Karten x _____ € = _____ €

Eintrittspreis (Ermäßigt)

Karte-Nr. _____ bis _____ = _____ Karten x _____ € = _____ €

Gesamt-Bruttoeinnahme = _____ €

abzüglich 6,54 % Mehrwertsteuer = _____ €

(soweit erforderlich und der Platzverein Umsatzsteuerpflichtig ist)

Bruttoeinnahme nach Abzug der Mehrwertsteuer = _____ €

abzüglich 10 % Verbandsabgabe (abzuführen an die Kreiskasse) = _____ €

verbleibender Restbetrag (Nettoeinnahme) = _____ €

1/2 Anteil der Nettoeinnahme für den Platzverein = _____ €

1/2 Anteil der Nettoeinnahme für den Gastverein = _____ €

Die Einnahmeabrechnung ist in jedem Fall innerhalb von 10 Tagen an den Kreiskassierer zu versenden.

Ort, Datum _____

Unterschrift Platzverein Unterschrift Gastverein



Fußball und Leichtathletik Verband Westfalen e.V.

Kreis Hagen/Ennepe-Ruhr

Auszüge aus den "Durchführungsbestimmungen zur Finanzordnung des FLVW"

2. Spielabgaben

- a) Von den Meisterschaftsspielen führen die Vereine der Amateurlklassen eine 5%ige Wettspielabgabe, von den **DFB-Pokalspielen eine 10%ige Abgabe** ab. Abgabepflichtig sind außerdem die vom Verband oder Kreis genehmigten Vereinspokalturniere. Freundschaftsspiele sind nicht abgabepflichtig.
- b) Die Abgaben sind von der Brutto-Einnahme nach vorherigem Abzug der Mehrwertsteuer (soweit der Verein veranlagungspflichtig ist) für alle verkauften Eintrittskarten zu errechnen. Die Einnahmeabrechnung ist innerhalb von 5 Tagen nach dem Spiel bei der zuständigen Stelle einzureichen. Zuständig ist der Kreis, in dessen Bereich das Spiel zur Austragung gekommen ist. Die Überweisung der Abgabe muss bis Ende des Monats erfolgen.
- c) Für alle Spiele und Veranstaltungen dürfen nur Karten von den vom Verband zugelassenen Druckereien verwendet werden. Die Mitgliedschaft des Veranstalters im Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen e.V. muss sich aus dem Aufdruck auf den Eintrittskarten ergeben.
- d) Der Platzverein oder der mit der Durchführung eines Spieles beauftragte Verein ist für die ordnungsgemäße Abrechnung und Überweisung verantwortlich. e) Hat der Kreis für seinen Bereich beschlossen, Pauschalbeträge oder Gebühren gem. § 18 der Finanzordnung zu erheben, finden die vorgehenden Bestimmungen a) bis d) keine Anwendung.

III. Regelung der Spielabrechnungen

Von allen Spielen, die amtlich von der Verwaltungsstelle des Verbandes oder der Kreise angeordnet werden, sind Abgaben zu leisten. Bei der Festsetzung der Eintrittspreise dürfen vom Verband festgesetzte Eintrittspreise nicht unterschritten werden.

Bei DFB-Pokalspielen, Wiederholungs- und Entscheidungsspielen müssen die Mitglieder des Platzvereins den vollen Eintrittspreis zahlen. Vereinsseitige Vergünstigungen für diese Spiele sind unzulässig.

1 **Meisterschaftsspiele** Die nach Abzug einer etwa zu zahlenden Mehrwertsteuer sich ergebende Einnahme verbleibt den Platzvereinen. Hiervon haben sie an die zuständige Kreiskasse 5% abzuführen.

2 Für **DFB-Vereinspokal-, Wiederholungs- und Entscheidungsspiele** sowie **Kreispokalspiele** gilt folgende Regelung: Die Abrechnung ist von beiden Seiten gemeinsam durchzuführen. Von der Bruttoeinnahme sind die Umsatzsteuer (soweit erforderlich) und die Verbandsabgabe abzuziehen. Die **Verbandsabgabe** beträgt bei DFB-Vereinspokalspielen **10% von der Bruttoeinnahme**, bei Wiederholungs- und Entscheidungsspielen 33 1/3 %.

Sie ist innerhalb von 10 Tagen zu überweisen. Der dann noch verbleibende Betrag ist zu gleichen Teilen unter den beiden Vereinen aufzuteilen.

Der Gastgeber bestreitet aus seinem Anteil die Kosten für Platzaufbau, Kassierungs- und Ordnungsdienst, Werbung, Halbzeitgetränke sowie Schiedsrichter- und Assistentenkosten; der Gast aus seinem Anteil die An- und Abreise. Ein Defizit ausgleich erfolgt nicht. Die Kreise können bei Wiederholungs- und Entscheidungsspielen auf Kreisebene auf die Abgabe ganz oder teilweise verzichten. Sie können Pauschalbeträge festsetzen. Finden Entscheidungs- und/oder Wiederholungsspiele auf neutralem Platz statt, stehen dem ausrichtenden Verein vorab 15% von der Bruttoeinnahme zu, und zwar vor Berücksichtigung der Verbandsabgabe. Reicht die dann verbleibende Bruttoeinnahme für die Bestreitung der Schieds- und Linienrichterkosten nicht aus, so haben die am Spiel beteiligten Vereine das Defizit je zur Hälfte auszugleichen.

Auszug aus der „Steuerfibel“ des Deutschen Fußball-Bundes, Ausgabe 2004:

5.2.1 Besonderheiten bei Spielen mit Einnahmenteilung

Bei Sportveranstaltungen auf eigenem Platz ist der Platzverein als Unternehmer anzusehen und mit den gesamten Veranstaltungseinnahmen zur Umsatzsteuer (USt) heranzuziehen. Ist der Platzverein nicht umsatzsteuerpflichtig (z.B. Kleinunternehmer), dann entfällt die Umsatzsteuerpflicht aus diesen Veranstaltungseinnahmen auch für den beteiligten Gastverein. Der Gastverein hat die ihm aus dieser Veranstaltung zufließenden Beträge also nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen (R 16 Abs. 4 UStR 2000). Bei Sportveranstaltungen auf fremdem Platz hat der mit der Durchführung der Veranstaltung und insbesondere mit der Erledigung der Kassengeschäfte und der Abrechnung beauftragte Verein als Unternehmer die gesamten Veranstaltungseinnahmen der USt zu unterwerfen, während der andere Verein den an ihm ausgezahlten Einnahmeanteil nicht der USt zu unterwerfen hat. Nach diesen Grundsätzen ist auch zu verfahren, wenn bei Sportveranstaltungen nicht einer der beteiligten Vereine, sondern der jeweilige Verband als Veranstalter auftritt. Das bedeutet, dass der veranstaltende Verband die Gesamteinnahmen versteuert, während die Einnahmeanteile der beteiligten Vereine nicht der Umsatzsteuer unterworfen werden (R 16 Abs. 4 Satz 4 UStR 2000).